

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 21.10.2010

Beschluss 01 - 11 / 2010 – Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Bördeland – Straßenbau Große und Kleine Graue, OT Kleinmühligen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Hauptausschuss, die folgende überplanmäßige Ausgabe:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2010 in €	Mehrausgabe in €	neuer Planansatz 2010 in €
6300 010 9500 Straßenbau Große und Kleine Graue OT Kleinmühligen	191.000	26.000	217.000

Die Ausgabendeckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2010 in €	Mehreinnahmen in €	neuer Planansatz 2010 in €
6300 010 3500 Straßenausbaubeiträge	45.000	7.000	52.000
6300 010 3610 Förderung	146.000	19.000	165.000

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 - 11 / 2010 – Grundsatzbeschluss zum Straßenausbau Salzer Straße, OT Biere

Gemäß § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Hauptausschuss, den grundhaften Ausbau der Salzer Straße im OT Biere.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 - 11 / 2010 – Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Bördeland – Straßenbau Salzer Straße, OT Biere

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Hauptausschuss, die folgende überplanmäßige Ausgabe:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2010 in €	Mehrausgabe in €	neuer Planansatz 2010 in €
6300 014 9500 Straßenbau Salzer Straße OT Biere	60.000	277.200	337.200

Die Ausgabendeckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2010 in €	Mehreinnahmen in €	neuer Planansatz 2010 in €
6300 014 3500 Straßenausbaubeiträge	12.500	83.700	96.200
6300 014 3610 Förderung	40.000	137.800	177.000

und durch Minderausgaben bei den Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2010 in €	Minderausgaben in €	neuer Planansatz 2010 in €
4647 004 9400 2. Fluchtweg KITA Welsleben	13.200	8.800	4.400
6300 015 9500 Straßenbau Lindenstraße OT Eggersdorf	226.100	42.100	184.000
7600 001 9400 Breitbandanschlüsse	297.600	4.800	292.800

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit Schreiben vom 19.10.2010 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Fi) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Börde land“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindepseudonymen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgeizähe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindepseudonyms durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab

einem Vermögenswert von 10.000 €,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beschließende ständigen Ausschüsse:

- **Haushaltsausschuss**
- **den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland**

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 44 Abs. 3 Nr. 4/ 4a, 5 GO LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1-9:
 1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
 5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und, 7 dieser Satzung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
- (2) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.“
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält vor Eröffnung der Tagesordnung

- (2) der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 14

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
 1. Biere
 2. Eggersdorf
 3. Eickendorf
 4. Großmühlhingen
 5. Kleinmühlhingen
 6. Welsleben
 7. Zens
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

1.	Ortschaft Biere	9 Mitglieder
2.	Ortschaft Eggersdorf	7 Mitglieder
3.	Ortschaft Eickendorf	7 Mitglieder
4.	Ortschaft Großmühlhingen	7 Mitglieder
5.	Ortschaft Kleinmühlhingen	7 Mitglieder
6.	Ortschaft Welsleben	7 Mitglieder
7.	Ortschaft Zens	5 Mitglieder
- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich des betroffenen Ortsteiles zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und –einrichtungen)

2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zur den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,
 2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
 4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro
 5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
 7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
 8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Einwohnerfragestunde

- (1) Auf Beschluss des Ortschaftsrates eines Ortsteiles kann in seinen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abgehalten werden.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist mit der Einladung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Fragestunde findet vor der Eröffnung der Tagesordnung statt.
- (4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (5) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen oder diese betreffen.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält

der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 16

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in den Ortsteilen:
 - die Durchführung von Sprechstunden in den Ortsteilen,
 - die Repräsentation der Ortsteile im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
 - OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
 - OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Str. 1,
 - OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2,
 - OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
 - OT Welsleben am Grundstück Krumme Str. 31,
 - OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland-Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine

Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Bördeland, den 25.10.2010

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Wichtige Informationen zu Winterdienst

Um den bevorstehenden Winterdienst durch die vertraglich gebundenen Firma und durch die Gemeindearbeiter in einer guten Qualität durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die auf der Straße parkenden Autos nicht hinderlich sind. Besonders in den engen und schlecht zu befahrenden Ortslagen sollte das Parken zur Realisierung des Winterdienstes vermieden werden.

Hierfür bitte ich um die Vernunft der Fahrzeughalter.

Der Bürgermeister

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Schlüsselbund

Ca. in Kalenderwoche 38/2010 wurde ein Schlüsselbund mit einem schwarzen Kunststoffschlüssel (Aufschrift VW) und 3 weiteren Metallschlüsseln an drei Ringen in Zens, in der Dorfstraße gefunden. Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
Wanzleben, den 21.07.2010 und Forsten Mitte, Außenstelle
Wanzleben (Flurneuordnungsbehörde)

Az: 42.3 - 611B1-24 SLK 014

Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf

Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014

Beschluss und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Anordnung (Einleitungsbeschluss)

Gem. der §§ 56, 63, 64 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) * i. V. m. §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)** wird hiermit das

Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf

Landkreis Salzlandkreis

Verfahrensnummer 24 SLK 014

angeordnet.

Die diesem Verfahren unterliegenden Flurstücke der Gemarkungen Lödderitz, Sachsendorf, Zuchau-Sachsendorf, Groß Rosenberg-Sachsendorf, Schwarz, Zuchau, Dornbock, Gerbitz und Pobzig sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 2503,1851 ha.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Anlage 2) orange markiert.

Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“ gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden gem. Art. 233 §§ 2a, 2b und 4a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)*** bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“

und hat ihren Sitz in der Stadt Barby Ortsteil Zuchau.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim ALFF Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken, z.B. Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Bodenordnungsgebiet

Für das Verfahrensgebiet gelten von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs.1 FlurbG:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ALFF Mitte nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangtrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ALFF Mitte errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Das ALFF Mitte kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, muss das ALFF Mitte Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des ALFF Mitte im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Bodenordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

Die Gemeinde Zuchau (Stadt Barby Ortsteil Zuchau) und Grundstückseigentümer zum Verfahrensgebiet gehörender Grundstücke haben die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. §§ 56, 64 LwAnpG sind aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen.

Gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 5 Abs. 1 FlurbG wurden die voraussichtlich zu beteiligenden Grundstückseigentümern informiert. Die Informationsveranstaltung fand am 10. Mai 2010 statt. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens ergibt sich daraus, dass die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt werden müssen. Der Grundbesitz soll unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Grundeigentümer neu geordnet werden. Das katasterrechtlich vorhandene Wegenetz ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Neuordnung der Grundstücke dient dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung.

Die Voraussetzungen für den Einleitungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Große

Ringstraße, 38820 Halberstadt oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle, gewährt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 115 FlurbG i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG und § 187 BGB.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Michael Stief

Anlagen: Gebietskarte
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

* i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

** i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

*** neugefasst durch B. v. 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145)

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Bauamt der Gemeinde sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Michael Stief

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheiz-Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm - Ölofen
- 2 Raum Dachgeschoss A-Bebel-Str. 2 d mit 30,15 qm - sehr renovierungsbedürftig

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung

Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss

Gartennutzung möglich

- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung

-2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich

- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche
1. Obergeschoss

Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland beabsichtigt die Veräußerung folgenden Grundstücks:

**Große Straße 2 im Ortsteil Biere
Flur 13 Flurstück 278 Gemarkung Biere**

Lage: im Innenbereich des Ortes mit der Anschrift Große Straße 2

Nutzung: Die Liegenschaft ist mit einem Wohngebäude, Nebengelass und einer Garage bebaut.

Im Wohngebäude befindet sich eine Wohneinheit mit 120,94 m² Wohnfläche und Ofenheizung. Die Fenster sind neu.

Größe des Grundstücks: 490 m²,

Erschließung: **voll erschlossen**

Interessenten melden sich bitte im Bauamt der Gemeinde bei Frau Wiemann, Tel. 039297/26143 oder bei Frau Klemme, Tel. 039297/26175

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland beabsichtigt die Veräußerung folgenden Grundstücks:

**Teilfläche Große Graue 13 im Ortsteil Kleinmühlingen
Flur 1 Flurstück 10030 Gemarkung Kleinmühlingen**

Lage: Randlage des Ortes mit der Anschrift Große Graue 13

Nutzung: Auf dem Flurstück liegt eine Mischnutzung vor. Der zur Veräußerung beabsichtigte Teil des Flurstücks ist mit einem Wohngebäude und Nebengelass bebaut.

Im Wohngebäude befindet sich im Erdgeschoss eine Wohneinheit mit 80,00 m² Wohnfläche mit neuen Fenstern und einer Gasheizung.

Im Obergeschoss befindet sich eine Wohneinheit mit 102,44 m² Wohnfläche mit Gasheizung.

Größe des Grundstücks: gesamt 692 m², davon zur Veräußerung beabsichtigt eine Teilfläche von ca. 320 m²

Erschließung: voll erschlossen

Interessenten melden sich bitte im Bauamt der Gemeinde bei Frau Schumann, Tel. 039297/26140 oder bei Frau Klemme, Tel. 039297/26175

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen für November und Dezember 2010

für die 1. und 2. Herrenmannschaft FSV Blau-Weiß Biere

1. Mannschaft/ Salzlandliga

Samstag

13.11.2010 – gegen SSV Eintracht Winingen – 14.00 Uhr [hier](#)

Sonntag

28.11.2010 – gegen BSV Eickendorf – 14.00 Uhr [hier](#)

05.12.2010 – gegen SV Concordia Nachterstedt – 13.30 Uhr dort

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse SLK Staffel 2

Sonntag

14.11.2010 – gegen 1. Fußball-SV Nienburg 2 – 14.00 Uhr dort

28.11.2010 – gegen ZLG Atzendorf II – 14.00 Uhr dort

Samstag

04.12.2010 – gegen BSG Eickendorf II – 13.30 Uhr [hier](#)

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

06.11.2010	I. Herren VfB Neugattersleben – MTV
07.11.2010	D-Jugend MTV – Schönebecker SV
20.11.2010	I. Herren MTV – Wacker Felgeleben
27.11.2010	I. Herren MTV TSV Neundorf
28.11.2010	D-Jugend SV Groß Rosenburg – MTV
04.12.2010	I. Herren SV Groß Rosenburg – MTV

Der MTV Welsleben wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Förderern eine Frohe Weihnacht und alles Gute zum neuen Jahr 2011.

Vorstand
MTV Welsleben 1887 e.V.

Tag der offenen Tür in der Grundschule „Juri Gagarin“

Am Sonnabend,d.13.11.2010, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr findet in unserer Grundschule der „Tag der offenen Tür“ statt. Dazu möchten wir ganz herzlich alle Eltern unserer Grundschüler und interessierten Eltern der zukünftigen Schulanfänger einladen.

Um 10.00 Uhr werden die Kinder der AG „Musik“ den Tag der offenen Tür eröffnen. Anschließend wird wieder ein umfangreiches Programm geboten, bei dem Sie sich gemeinsam mit Ihren Kindern über die Angebote und den Anfangsunterricht informieren und selbst einiges ausprobieren können.

Unser Förderverein wird mit einem „Trödelstand“ vertreten sein. In unserem Elterncafe haben Sie Gelegenheit, sich bei Kaffee und Kuchen angeregt mit anderen Eltern und Besuchern auszutauschen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Lehrerinnen, Lehrer und päd. Mitarbeiterinnen
der Grundschule „Juri Gagarin“

Hörzeitung des BSVSA

Monatlich erscheint in Sachsen-Anhalt eine Hörzeitung für blinde und sehbehinderte Menschen. Wir gestalten dazu in jedem Monat einen Beitrag aus dem „Salzlandstudio“ aus Biere. Um diesen Beitrag noch lebendiger und interessanter zu gestalten, würden wir uns freuen, wenn sich Interessenten aus Biere finden würden, die uns beim Lesen von Texten unterstützen wollen. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessenten melden sich bitte bei Herbert Helmecke, Neue Straße 5,39221 Bördeland OT Biere, oder unter Tel.Nr.: 039297/20441.

Sie unterstützen damit die Arbeit zur Betreuung blinder und

sehbehinderter Menschen.

Herbert Helmecke
ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sachsen-Anhalt-Magazins und
Leiter des „Salzlandstudios“

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke
anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden,
dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Lewy, der Volkssolidarität, dem
Rassegeflügelzuchtverein sowie bei den Kindern der Kindertagesstätte
„Zwergenland“ recht herzlich bedanken.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinen Kindern und
Schwestern für die Hilfe und Unterstützung bei den Vorbereitungen
meines Geburtstages recht herzlich bedanken.

Irmgard Hartung

Eggersdorf, im September 2010

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns herzlich bei unseren Kindern mit Familien
sowie bei allen Bekannten und Nachbarn bedanken.

Karl-Heinz und Barbara Schulze

Welsleben, im September 2010

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

sagen wir den vielen Gratulanten für die Glückwünsche,
Blumen und Geschenke herzlichen Dank.

Wolfgang und Elfriede Oams

Eggersdorf, im Oktober 2010

OT Zens

Ruhige und preiswerte 3- und 4-Raum-Wohnungen in
Zens (z. B. 61 m² = 241,00 KM oder 84 m² = 330,00 KM).
Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit
Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke
anlässlich meines

70. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Verwandten, Bekannten,
Freunden und Nachbarn sowie dem Ortsbürgermeister und
der Kindertagesstätte „Zwergenland“ recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinen Kindern, ohne deren
Unterstützung der Geburtstag selbst und die Feier nicht
so gut gelungen wären.

Wolfgang Michaelis
Eggersdorf, August 2010

DANKESCHÖN

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke
anlässlich meines

70. Geburtstags

möchte ich mich auf diesem Weg recht herzlich bei
allen Verwandten und Bekannten bedanken.

Besonderer Dank gilt meinen Kindern, der Leitung
und den Mitgliedern der Ortsgruppe Biere der Volks-
solidarität, den Kindern und Erziehern der Kita „Bör-
despatz“, dem Ortsbürgermeister Peter Buchwald,
dem Cafe Neumann, der Leitung der Bezirksgruppe
Sachsen – Anhalt – West des BSVSA, den Plattsprechern
Biere sowie dem Team der Dialysestation
Schönebeck unter Leitung von Herrn Dr. Günther
Hofmann.

Herbert Helmecke
Biere im Oktober 2010

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-
Elektrowerkzeug

**BIERE, Wohnpark, interess. 3-R-WE,
ca. 70 qm, Küche, Diele, Bad mit Wa./
Du/WC, gr. sonn. Loggia, Kell, PKW -
Stellpl. ab 01.12.10 z. vermiet., Miete
n. Vereinbg. Infos: 0177-810 65 73**

Wir bauen Ihr Einfamilienhaus nach Ihren Vorstellungen

z. B. Bungalow 105 m² Grundfläche individuell geplant und
projektiert mit:

- Wärmepumpe mit Erdkollektor

**(Heizkosten bei 22 Grad Raumtemperatur,
ca. 200,00 € im Jahr)**

- Fußbodenheizung

- Kunststofffenster mit 3-Scheiben-Wärmedämmverbundglas

- 25 cm Außenwandwärmedämmung

- Betondachsteine in rot oder anthrazit

- Granitfensterbänke

zum Preis vom 69.900,-- €

Nicht enthalten sind:

- Projektierung, Spachtel – Fliesen - und Fußbodenbelags-
arbeiten

Plaza Ingenieurbüro

OT Eickendorf

Bierer Straße 30b

39221 Bördeland

Telefon: 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

Vermiete Gaststätte im ländlichen Raum

(Kapazität ca. 30 Plätze)

- komplett eingerichtet und renoviert -
für Ihre Familienfeier oder sonstige
Veranstaltungen.

Telefonische Anfragen unter: 0162/ 721 0868.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

ASIA – SHOP

Blumenstraße 56 – Biere (neben EDEKA-Center)

Geschenkartikel – Schuhe – Textilien –
Unterwäsche ...

Änderungsschneiderei:
schnell, preiswert & Qualität

NEUERöffnung am Dienstag, dem 16.11.2010

Zu meinem

80. Geburtstag

sind mir viele Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zuteil
geworden, so dass ich allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten auf diesem Wege meinen herz-
lichen Dank ausspreche.

Vielen Dank dem Bürgermeister, Kindergarten „Börde-
spatz“, Landesinnungsverband Bäcker, den Berufskolle-
gen, der Kreissparkasse, dem Kulturverein, Geflügelver-
ein, den Plattspräkern und Diabetiker II.

Walter Schwarz

Biere, dem 17.10.2010

Wir haben geheiratet

Nach 11 Jahren haben wir uns endlich getraut
und nun möchten wir „Danke“ sagen für die zahlreichen
Glückwünsche, Blumen und Geschenke,
die dazu beigetragen haben, dass es für uns ein unver-
gesslicher Tag wurde.

Recht herzlich bedanken möchten wir uns bei unseren
Eltern, Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Ein besonderer Dank geht an unsere Standesbeamtin
Frau Hoyer und unsere Friseurin Yvonn´s Hair Car sowie
der Gaststätte „Brauckmann“ und Looses Landlädchen für
die gute Versorgung.

Markus, Sabrina und Laura-Marie Klingenstein

Eickendorf, im Oktober 2010

Nach langem, mit Geduld ertragenem Leiden entschlief
mein Ehegatte, unser Vater, Schwiegervater und Opa

Heinz Berkowski

* 19.11.1937

26.10.2010



In Liebe und Dankbarkeit

Gisela Berkowski
sowie alle Angehörigen

Welsleben, im Oktober 2010